

Leitlinie

über die Förderung von bezirklichen künstlerischen Projekten im Stadtraum im Rahmen der Initiative „Draußenstadt“ als Soforthilfe für Künstlerinnen und Künstler zur Bewältigung der Corona-Krise (**BESD-Programm**)

Präambel

Die pandemiebedingten Einschränkungen für Kulturveranstaltungen bis hin zur Schließung von Kultureinrichtungen seit März 2020 führen zu erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen für (freiberufliche) Künstlerinnen und Künstler aller Sparten. Zum anderen haben die Berlinerinnen und Berliner seither deutlich weniger Möglichkeiten Kultur live zu erleben.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 539) hat das Abgeordnetenhaus von Berlin im Kapitel 2910, Titel 971 01 – Pauschale Mehrausgaben – Mittel für Soforthilfemaßnahmen bereitgestellt. Insgesamt sind 1,2 Mio. € für bezirkliche kulturelle und künstlerische Projekte im Stadtraum verfügbar.

Das BESD-Programm zielt darauf ab, Künstlerinnen und Künstler dadurch Einkommensmöglichkeiten zu eröffnen, dass sie künstlerische Projekte im Stadtraum für die Berlinerinnen und Berliner dezentral sichtbar und erlebbar machen. Dadurch soll die kulturelle Teilhabe gestärkt und die Aneignung des öffentlichen Raums als Ort und Gegenstand kultureller Praxis befördert werden.

1. Grundlagen

- 1.1. Grundlage für die Ausgestaltung des Programms ist die Kenntnisnahme des Berichts „Stipendienprogramm und Künstlerische Projekte im Stadtraum“ vom 21. Juli 2020 durch den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin in seiner Beratung vom 12. August 2020.¹
- 1.2. Der Einsatz der Programmmittel folgt dem Ziel einer möglichst umfassenden kulturellen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen.
- 1.3. Diese Leitlinie regelt die Durchführung des Programms.

2. Mittelverteilung

- 2.1. Die Mittelzuweisung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa.

¹ Rote Nr. 3020.

- 2.2. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 1,2 Mio. Euro wird für 2020 – vorbehaltlich der Erklärung der Bezirke nach Nr. 6.2. – ein Teilbetrag in Höhe von 600.000 Euro wie folgt bereichsbezogen auf die Bezirke verteilt (Grundzuweisung 2020):
- Fachbereich Kultur: 300.000 Euro (je Bezirk 25.000 Euro)
 - Fachbereich Musikschule: 180.000 Euro (je Bezirk 15.000 Euro)
 - Jugendkunstschulen: 120.000 Euro (je Bezirk 10.000 Euro)
- 2.3. Vom verbleibenden Teilbetrag in Höhe von 600.000 Euro wird für 2021 auf Antrag eines Bezirks eine Ergänzungszuweisung in Höhe von bis zu:
- Fachbereich Kultur: 300.000 Euro (je Bezirk bis zu 25.000 Euro)
 - Fachbereich Musikschule: 180.000 Euro (je Bezirk bis zu 15.000 Euro)
 - Jugendkunstschulen: 120.000 Euro (je Bezirk bis zu 10.000 Euro)
- zugewiesen.
- 2.4. Soweit Bezirke
- ihre Grund- und/oder Ergänzungszuweisung ganz oder teilweise nicht oder
 - nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, oder
 - eine andere Verteilung auf die Bereiche (vgl. Nr. 6.3.) wünschen
- hebt die Senatsverwaltung die Zuweisung auf und ändert die Verteilung auf die Bezirke und/oder auf die Bereiche Kultur, Musikschule und Jugendkunstschule.

3. Ziel und Gegenstand der Finanzierung

- 3.1. Gegenstand der Finanzierung sind kulturelle Projekte der Musik, der bildenden Kunst im Stadtraum, der performativen Kunst sowie der Literatur, die maßgeblich durch selbständige Künstlerinnen und Künstler im Stadtraum unter freiem Himmel durchgeführt werden.
- 3.2. Ziel der Förderung ist
- a. die Schaffung von zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten nach dem coronabedingten Wegfall von Arbeits- und Auftrittsmöglichkeiten für freiberufliche Künstlerinnen und Künstler einschließlich der entsprechend als Honorarkräfte des Landes Berlin von Schließungen und Einschränkungen der bezirklichen Kultureinrichtungen betroffenen Personen;
 - b. die Stärkung der niedrighwelligen Erlebbarkeit von Kunst und Kultur im öffentlichen Raum. Zielgruppen, die von der Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind (z.B. Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen sowie erkrankte Menschen) sollen in besonderem Maße adressiert werden;
- sowie darüber hinaus
- c. die verstärkte Nutzung und Erschließung von Flächen unter freiem Himmel – insbesondere Brachen, Plätze, Parks und Gärten sowie leerstehende Gewerbeflächen – als Kulturorte für und mit der Nachbarschaft sowie von neuen Zielgruppen und Publika.
- 3.3. Die Bezirke geben die Möglichkeit der Förderung mindestens bezirksöffentlich bekannt. Sie entscheiden über die Vergabe nach eigenem fachlichen Ermessen ggf. unter Beiziehung externen Sachverständigen.

- 3.4. Die Projekte aus der Grundzuweisung 2020 sind künstlerisch im Jahr 2020 durchzuführen; begründete Ausnahmen für Vorhaben, die im Zuwendungsweg über Dritte finanziert werden, sind möglich. Projekte aus der Ergänzungszuweisung 2021 sind künstlerisch bis spätestens 31. August 2021 durchzuführen.

4. Zusätzlichkeit

- 4.1. Bei den Leistungen aus dem Programm handelt es sich um eine Aufstockungsfinanzierung im Sinne von § 7 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830).
- 4.2. Dementsprechend werden Programmmittel nur für Vorhaben gewährt, die – gemessen am aktuellen Haushaltsplan – zusätzlich durchgeführt werden.
- 4.3. Die Bezirke dürfen, wenn sie in den Bereichen Kultur, Musikschulen und Jugendkunstschulen Programmmittel verwenden, bisherige bezirkliche Leistungen in den Kapiteln 3620 (Musikschule), 3630 (Kultur) und die Ansätze der Jugendkunstschulen ihrer Haushaltspläne nicht absenken, weder im Ansatz noch in der Auskehrung.
- 4.4. Soweit Bezirke gegen die Nr. 4.2 oder 4.3 verstoßen, wird die Mittelbereitstellung ganz oder teilweise aufgehoben. Bereits ausgezahlte Programmmittel sind entsprechend auf das Unterkonto zurückzuführen.

5. Art und Umfang der Finanzierung

- 5.1. Die Mittelzuweisung an die Bezirksämter erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung auf Unterkonten mit entsprechender Zweckbindung. Die Mittel sind an das Jährlichkeitsprinzip gebunden.
- 5.2. Die Bezirke sind berechtigt, die Mittel zweckgebunden gemäß Nr. 3 im Wege der Zuwendung nach § 44 LHO an Freie Träger und andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger auszureichen. In diesem Fall obliegen dem Bezirk als Zuwendungsgeber die Verpflichtungen nach AV § 44 LHO im Bereich der Projektbegleitung und der Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Erfolgskontrolle. Die Verpflichtungen des Bezirks nach Nr. 7 und 8 bleiben unberührt.
- 5.3. Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die im Rahmen des Projekts anfallen, dazu zählen neben Honoraren und Sachmitteln z.B. auch Beiträge und Gebühren. Mindestens 65 % der Ausgaben sind für Honorare anzusetzen. Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Senatsverwaltung im Einzelfall.

6. Verfahren

- 6.1. Für die Grundzuweisung nach Nr. 2.2 bedarf es keines Antrages.
- 6.2. Nach Übermittlung dieser Leitlinie per E-Mail erklären die Leiterinnen und Leiter der bezirklichen Ämter für Weiterbildung und Kultur auf der Basis einer Verständigung mit den Bereichen Kultur, Musikschule und Jugendkunstschule verbindlich, ob
- sie die Grundzuweisung 2020 in voller Höhe im entsprechenden Haushaltsjahr benötigen oder welchen Betrag sie in Anspruch nehmen wollen;
 - von der Verteilung auf die Bereiche nach Nr. 2.2. abgewichen werden soll und ggf. welche Verteilung erfolgen soll.

Die Erklärung erfolgt auf dem Vordruck nach Nr. 6.5. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Mitteln umfasst die Zustimmung, dass die Mittel ggf. dauerhaft anderen Bezirken zugewiesen werden können.

- 6.3. Soweit Bezirke 2020 höhere als die in Nr. 2.2. benannten Beträge benötigen, so ist ausnahmsweise eine Verstärkung möglich, soweit andere Bezirke einen Minderbedarf melden.
- 6.4. Zum 30.11.2020 ist der Antrag auf die Ergänzungszuweisung 2021 nach Nr. 2.3. zu stellen. Dem Antrag ist eine vollständige, aktuelle Verwendungsplanung inklusive der Angaben nach Nr. 6.6 beizufügen. Für entgegen der Planung für 2021 nicht benötigte Beträge kommen die Mittel zur Neuverteilung .
- 6.5. Für die Anträge und Mitteilungen stellt die Senatsverwaltung ein digitales Formblatt zur Verfügung.
- 6.6. In der Verwendungsplanung nach Nr. 6.4 sind mindestens folgende Angaben zu machen:
- eine kurze Projektbeschreibung,
 - eine Begründung der Förderungswürdigkeit im Hinblick auf Nr. 3,
 - eine Kosten- und Finanzierungsübersicht
- 6.7. Der Antrag oder die Mitteilung ist
- a) per E-Mail als unterschriebener Scan an das für die bezirklichen Kulturangelegenheiten zuständige Referat der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu richten:
E-Mail-Adresse: bezirke@kultur.berlin.de
- b) und zusätzlich im Original, mit der Originalunterschrift der für den Fachbereich bzw. die Jugendkunstschulen zuständigen Amtsleitung, zu übermitteln an:
Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Brunnenstraße 188-190
Referat II C - BESD-Programm
10119 Berlin-Mitte.
- 6.8. Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche Kultur/Musikschule bzw. der Jugendkunstschulen stellen sicher, dass die Beauftragten für den Haushalt des Bezirks von der Grundzuweisung und von Anträgen oder Mitteilungen nach den Nrn. 6.2 und 6.3. Kenntnis nehmen.
- 6.9. Die Verwendungsplanungen werden von der zuständigen Senatsverwaltung auf Plausibilität und auf Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Leitlinie geprüft. Im Ergebnis ergeht ein Schreiben über die Zuweisung von Fördermitteln (Förderzusage).

7. Mittelabfluss

- 7.1. Die Bezirke sind verpflichtet, Mittelbindungen durch Vertragsabschluss oder Erlass von Zuwendungsbescheiden unverzüglich als Festlegung in Pro Fiskal im Rahmen der Berichtspflicht an das Abgeordnetenhaus zu buchen.
- 7.2. Beobachtet die zuständige Senatsverwaltung erhebliche Probleme der Mittelverwendung, fragt sie bei den Bezirken mit Fristsetzung ab, ob die bereitgestellten Mittel zweckentsprechend verausgabt werden können. Auf der Basis des Rücklaufs erfolgt eine Anpassung der Mittelzuweisung. Es können weitere vorhabensbezogene Abfragen bei entsprechendem Informationsbedarf erfolgen.

- 7.3. Die zuständige Senatsverwaltung behält sich vor, das Unterkonto, auf dem die Mittel zur Bewirtschaftung bereitgestellt werden, zu sperren, wenn ihre die Verwendungsplanung nicht fristgerecht übermittelt wurde.

8. Nachweispflichten, Publizität, Genehmigungen

- 8.1. Die Bezirke übermitteln auf einem Vordruck der Senatsverwaltung einen zusammenfassenden Abschlussbericht über alle Projekte, die aus dem Programm gefördert wurden. Darin berichten Sie insbesondere über
- die Zahl der geförderten Künstlerinnen und Künstler nach Sparte,
 - die direkt an die Künstlerinnen und Künstler geflossenen Honorarmittel,
 - die geschätzte Zahl der Besucherinnen und Besucher der Projekte sowie
 - die Anzahl und Art der für die Vorhaben erschlossenen Räume.
- 8.2. Der Abschlussbericht kann von der zuständigen Senatsverwaltung für die Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin verwendet werden.
- 8.3. Soweit sich bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen für Mittel, die die Bezirke im Zuwendungswege vergeben haben (Nr. 5.2), Unregelmäßigkeiten ergeben, unterrichten die Bezirke die Senatsverwaltung für Kultur und Europa unverzüglich schriftlich.
- 8.4. Auf die Verpflichtungen nach AV § 73 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.
- 8.5. In Veröffentlichungen (Plakaten, Flyern) und Bekanntmachungen sowie auf Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen ist auf die Förderung der Senatsverwaltung für Kultur und Europa aus Mitteln des Programms auf geeignete Weise aufmerksam zu machen. Von Veröffentlichungen sind der Senatsverwaltung zwei Belegexemplare zu übermitteln.
- 8.6. Soweit für das Programm oder die Initiative „Draußenstadt“ ein Logo oder andere Kommunikationshilfen bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden. Für die Berichterstattung über das Programm und die Gesamtdokumentation der Initiative „Draußenstadt“ sind auf Anforderung unentgeltlich die nichtausschließlichen Publikationsrechte (Druck und Internet) an geeigneten Fotos und Texten zu überlassen.
- 8.7. Die Bezirke tragen die Verantwortung dafür, dass alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Projekte eingeholt werden.
- 8.8. Auf die Verpflichtungen nach dem Archivgesetz des Landes Berlin, insbesondere die Pflicht, jedwedes nicht mehr benötigte physische und elektronische Schriftgut dem Landesarchiv Berlin zur Archivierung anzubieten, wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Berlin, 15. September 2020



Dr. Klaus Lederer
Senator